

## Rente und Hinzuverdienst

### Mindesthinzuverdienstgrenze auf 400 Euro angehoben

**Die Hinzuverdienstgrenzen für Rentner wurden rückwirkend zum 1. Januar 2008 geändert: Die Mindesthinzuverdienstgrenze bei den Renten von bislang 350 Euro (= 2007) wurde an die Geringfügigkeitsgrenze von 400 Euro angeglichen. Damit wurde eine langjährige Forderung des SoVD erfüllt.**

Die unterschiedlichen Grenzen bei Minijobs und der Mindesthinzuverdienst bei Renten führte in der Praxis immer wieder zu Problemen: Viele Rentner, die wegen ihrer geringen Renten auf einen Hinzuverdienst angewiesen sind, kannten die unterschiedlichen Grenzwerte nicht. Immer wieder waren Rentner, die davon nichts wussten und einem Minijob von 400 Euro nachgingen, erheblichen Rückforderungen ausgesetzt. Seit Anfang 2008 gilt nun auch bei den Renten eine Mindesthinzuverdienstgrenze von 400 Euro.

## Altersrente und Hinzuverdienst

Wer eine Altersrente bezieht und schon 65 Jahre oder älter ist, kann grundsätzlich unbegrenzt hinzuverdienen. Anders ist dies bei den so genannten vorzeitigen Altersrenten: Altersrentner, die jünger als 65 Jahre sind, müssen bestimmte Hinzuverdienstgrenzen beachten.

### Vorzeitige Altersrente in voller Höhe (Vollrente)

Wer eine vorzeitige Altersrente in voller Höhe bekommt, musste bisher eine einheitliche Hinzuverdienstgrenze beachten, die deutlich niedriger als die Minijobgrenze war. Diese einheitliche Hinzuverdienstgrenze wurde in der Regel jedes Jahr angehoben und betrug im Jahr 2007 350 Euro (= ein Siebtel der monatlichen Be-

zuggröße). Schon im Jahr 2003 hat der SoVD eine Angleichung dieser einheitlichen Hinzuverdienstgrenze an die Minijobgrenze gefordert. Diese Forderung hat der Bundestag jetzt erfüllt: Rückwirkend zum 1. Januar 2008 gilt für vorzeitige Altersrenten in voller Höhe eine Hinzuverdienstgrenze von 400 Euro.

**Vorzeitige Altersrente als Teilrente**

Vorzeitige Altersrente können auch als Teilrenten in Höhe von einem Drittel („1/3-Teilrente“), der Hälfte („1/2-Teilrente“) oder zwei Dritteln („2/3-Teilrente“) der Vollrente bezogen werden. Für die vorzeitigen Altersrenten als Teilrenten gelten individuelle Hinzuverdienstgrenzen, die

in jedem Einzelfall ausgerechnet werden müssen. Daher können hier nur die Werte für die Mindesthinzuverdienstgrenzen angegeben werden. Bei Fragen wenden Sie sich an Ihre SoVD-Beratungsstelle.

Monatliche (individuelle) Hinzuverdienstgrenze beträgt bei der Altersrente

- als 2/3-Teilrente mindestens 484,58 Euro (West) bzw. 425,92 Euro (Ost),
- als 1/2-Teilrente mindestens 708,23 Euro (West) bzw. 622,49 Euro (Ost),
- als 1/3-Teilrente mindestens 931,88 Euro (West) bzw. 819,07 Euro (Ost).

**Überschreiten der zulässigen Hinzuverdienstgrenze bei vorzeitigen Altersrenten**

Die Hinzuverdienstgrenzen bei Voll- und Teilrenten dürfen im Kalenderjahr zweimal um das Doppelte überschritten werden. Bei einer nicht zulässigen Überschreitung der Hinzuverdienstgrenze entfällt der Anspruch auf die bisher geleistete Rentenhöhe. Die Rente wird dann nur noch – je nach Hinzuverdienst – als Teilrente in

Höhe von 2/3, 1/2 oder 1/3 der Vollrente geleistet. Die niedrigere Rente wird auch ohne Antrag geleistet. Umgekehrt gilt dies aber nicht! Wer wieder weniger verdient und die Hinzuverdienstgrenze für eine höhere Rente einhält, muss die höhere Rente innerhalb von drei Kalendermonaten beantragen!

**Erwerbsminderungsrenten und Hinzuverdienst**

Bei den Hinzuverdienstgrenzen für Erwerbsminderungsrenten muss zwischen den verschiedenen Formen unterschieden werden. Seit 2001 werden Erwerbsminderungsrenten grundsätzlich nur noch als Renten „wegen voller Erwerbsminderung“ oder „wegen teilweiser Erwerbsminderung“ geleistet. Für beide Formen der Erwerbsminderungsrente gelten unterschiedliche Hinzuverdienstgrenzen. Rentner, die noch eine Erwerbsminderungsrente nach dem vor 2001 geltenden Recht – also eine Erwerbsunfähigkeits- oder Berufsunfähigkeitsrente – erhalten, müssen bei den Hinzuverdienstgrenzen Besonderheiten beachten.

**Hinzuverdienstgrenzen bei Rente wegen voller Erwerbsminderung**

Je nach Hinzuverdienst wird die Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe („Vollrente“), in Höhe von drei Vierteln („3/4-Teilrente“), in Höhe der Hälfte („1/2-Teilren-

te“) oder in Höhe von einem Viertel („1/4-Teilrente“) geleistet. Für die volle Erwerbsminderungsrente in voller Höhe gilt seit Anfang 2008 eine generelle Hinzuverdienstgrenze von

400 Euro. Vorher war auch hier – wie bei den Altersrenten als Vollrenten (siehe oben) – eine Hinzuverdienstgrenze von 350 Euro (= 2007) zu beachten. Mit der Angleichung der generellen Hinzuverdienstgrenze an die Minijobgrenze wurde eine Forderung des SoVD erfüllt.

Für volle Erwerbsminderungsrenten als 3/4-, 1/2- oder 1/4-Teilrenten gelten – wie bei den Altersrenten als Teilrenten – individuelle Hin-

zuverdienstgrenzen. Entscheidend für die Höhe der individuellen Hinzuverdienstgrenze ist unter anderem die Höhe des versicherungspflichtigen Verdienstes in den letzten drei Kalenderjahren vor Rentenbeginn. Daher können hier nur die Mindesthinzuverdienstgrenzen genannt werden.

Bei Einzelfragen wenden Sie sich bitte an Ihre SoVD-Beratungsstelle.

Die monatliche Mindesthinzuverdienstgrenze beträgt bei der vollen Erwerbsminderungsrente

- als 3/4-Teilrente mindestens 633,68 Euro (West) bzw. 556,97 Euro (Ost),
- als 1/2-Teilrente mindestens 857,33 Euro (West) bzw. 753,55 Euro (Ost),
- als 1/4-Teilrente mindestens 1.043,70 Euro (West) bzw. 917,36 Euro (Ost).

#### **Hinzuverdienstgrenzen bei Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung**

Die teilweisen Erwerbsminderungsrenten werden je nach Hinzuverdienst in voller Höhe oder in Höhe der Hälfte („1/2-Teilrente“) geleistet.

den müssen. Deshalb können hier ebenfalls nur die Mindesthinzuverdienstgrenzen angegeben werden.

Es gelten individuelle Hinzuverdienstgrenzen, die auch in jedem Einzelfall ausgerechnet wer-

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre SoVD-Beratungsstelle.

Die monatliche Mindesthinzuverdienstgrenze beträgt bei der teilweisen Erwerbsminderungsrente

- als „Vollrente“ mindestens 857,33 Euro (West) bzw. 753,55 Euro (Ost),
- als 1/2-Teilrente mindestens 1.043,70 Euro (West) bzw. 917,36 Euro (Ost).

#### **Hinzuverdienstgrenzen bei Erwerbsunfähigkeitsrenten („altes Recht“)**

Auch für die Erwerbsunfähigkeitsrenten nach dem bis 2000 geltenden Recht gilt – wie bei den vollen Erwerbsminderungsrenten nach neuem Recht – seit Anfang 2008 eine generelle Hinzuverdienstgrenze von 400 Euro.

da sonst der Rentenanspruch entfällt! Für volle Erwerbsminderungsrentner („neues Recht“) gilt diese Einschränkung nicht.

Allerdings müssen Rentner mit einer Erwerbsunfähigkeitsrente („nach altem Recht“) eine wichtige Besonderheit beachten: Sie dürfen keine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben,

Erwerbsunfähigkeitsrentner, die mit ihrem Hinzuverdienst die zulässige Grenze von 400 Euro überschreiten, bekommen – vorausgesetzt sie sind noch „erwerbsunfähig“ – nur noch eine Rente in Höhe der (niedrigeren) Berufsunfähigkeitsrente (siehe folgende Ausführungen).

**Hinzuverdienstgrenzen bei Berufsunfähigkeitsrenten („altes Recht“)**

Die Berufsunfähigkeitsrente wird je nach Hinzuverdienst in voller Höhe („als Vollrente“), in Höhe von zwei Dritteln („als 2/3-Teilrente“) oder in Höhe von einem Drittel („als 1/3-Teilrente“) geleistet. Die entsprechenden Hinzuverdienstgrenzen müssen ebenfalls in

jedem Einzelfall individuell ausgerechnet werden. Daher können auch hier nur die Mindesthinzuverdienstgrenzen angegeben werden. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre SoVD-Beratungsstelle.

Die monatliche Mindesthinzuverdienstgrenze beträgt bei der Berufsunfähigkeitsrente

- in voller Höhe („als Vollrente“) mindestens 708,23 Euro (West) bzw. 622,49 Euro (Ost),
- als 2/3-Teilrente mindestens 944,30 Euro (West) bzw. 829,99 Euro (Ost),
- als 1/3-Teilrente mindestens 1.167,95 Euro (West) bzw. 1.026,57 Euro (Ost).

**Überschreiten der Hinzuverdienstgrenzen bei Erwerbsminderungsrenten**

Die jeweils geltenden Hinzuverdienstgrenzen dürfen bei den Erwerbsminderungsrenten in zwei Monaten eines Kalenderjahres überschritten werden, allerdings nur bis zum doppelten Wert der Hinzuverdienstgrenze.

Wird diese zulässige Grenze überschritten, zahlt die Rentenversicherung – je nach Höhe des Hinzuverdienstes – nur noch die entsprechende Teilrente. Wird der Hinzuverdienst später geringer, zahlt die Rentenversicherung wieder die

entsprechend höhere Rente. Anders als bei den vorzeitigen Altersrenten wird die höhere Rente wegen des geringeren Hinzuverdienstes auch ohne Antrag geleistet, vorausgesetzt natürlich die Rentenversicherung ist über die Änderung des Verdienstes informiert.

Dies gilt nicht nur für die Erwerbsminderungsrenten „nach neuem Recht“, sondern auch für die Erwerbsunfähigkeits- und Berufsunfähigkeitsrenten.

**Hinterbliebenenrenten und Hinzuverdienst**

Die Berücksichtigung von Hinzuverdienst bei den Hinterbliebenenrenten (Witwen-, Witwer-, Waisen- oder Erziehungsrente) funktioniert anders als bei den vorzeitigen Alters- oder Erwerbsminderungsrenten. Der Hinzuverdienst kürzt die Hinterbliebenenrente nicht in voller Höhe. Vielmehr wird das Nettoeinkommen zum einen nur angerechnet, wenn es bestimmte Freibeträge übersteigt. Zum anderen wird das Einkommen, das die Freibeträge übersteigt, nicht in voller Höhe, sondern nur in Höhe von 40 Prozent auf die Hinterbliebenenrente angerechnet.

Bei Hinterbliebenenrenten werden nicht nur Erwerbseinkommen, sondern fast alle Einkommensarten, also z. B. auch Vermögenseinkommen oder Elterngeld, berücksichtigt. Bei Einzelfragen wenden Sie sich bitte an Ihre SoVD-Beratungsstelle.

**Freibetrag bei Witwen-, Witwer- und Erziehungsrenten**

Der Freibetrag bei Witwen-, Witwer- und Erziehungsrenten setzt sich aus einem „Grundfreibetrag“ und einem „Erhöhungsfreibetrag“ für jedes Kind, das Anspruch auf eine Waisenrente hat. Den „Erhöhungsfreibetrag“ erhält man auch für Kinder, die nur deshalb keinen Anspruch auf eine Waisenrente haben, weil sie keine leiblichen Kinder des Verstorbenen sind.

Der „Grundfreibetrag“ und der „Erhöhungsfreibetrag“ sind dynamisch und werden wie die Renten zum 1. Juli angepasst.

Zu beachten ist, dass bei Witwen- und Witwerrenten während des so genannten Sterbevierteljahres – also in den ersten drei Monaten nach dem Tod des Versicherten – eine Einkommensanrechnung nicht stattfindet.

Bis zum 30. Juni 2008 beträgt

- der „Grundfreibetrag“ 693,53 Euro (West) bzw. 609,58 Euro (Ost),
- der „Erhöhungsfreibetrag“ 147,11 Euro (West) bzw. 129,30 Euro (Ost).

**Freibetrag bei Waisenrenten**

Waisen dürfen bis zum 18. Geburtstag unbegrenzt hinzuverdienen. Anschließend wird auch ihr Einkommen wie bei den anderen Hinterbliebenenrenten angerechnet. Für Waisenrenten

gibt es allerdings einen besonderen Freibetrag. Dieser Freibetrag ist ebenfalls dynamisch und wird wie die Renten zum 1. Juli eines jeden Jahres angepasst.

Bis zum 30. Juni 2008 beträgt

- der Freibetrag für Waisenrenten 462,35 Euro (West) bzw. 406,38 Euro (Ost).

**Zusammenfassung**

Für eine vorzeitige Altersrente bzw. volle Erwerbsminderungsrente in voller Höhe („Vollrente“) muss eine generelle Hinzuverdienstgrenze von 400 Euro (350 Euro im Jahr 2007) beachtet werden. Die 400-Euro-Grenze darf in zwei Monaten pro Kalenderjahr bis zum doppelten Wert überschritten werden. Überschreitet der Hinzuverdienst die zulässigen Grenzen, wird die vorzeitige Altersrente bzw. volle Erwerbsminderungsrente – je nach Höhe des Hinzuverdienstes – nur noch anteilig („als Teilrente“) ausgezahlt. Für die verschiedenen Stufen der Teilrente gelten individuelle Hinzuverdienstgrenzen. Die teilweise Erwerbsminderungsrente wird je nach Hinzuverdienst in voller Höhe oder in Höhe der Hälfte bezahlt. Hier gelten ebenfalls individuelle Hinzuverdienstgrenzen. Für die Erwerbsunfähigkeits- und Berufsunfähigkeitsrenten („altes Recht“) gelten Sonderregelungen.

Die Berücksichtigung eines Hinzuverdienstes bei Hinterbliebenenrenten unterliegt anderen Regelungen. Hier findet eine Einkommensanrechnung statt, bei der Freibeträge zu beachten sind.

## **Bewertung und Forderungen des SoVD**

Bei den Hinzuverdienstgrenzen gelten seit Anfang 2008 wichtige Neuregelungen:

- Anhebung der generellen Hinzuverdienstgrenze auf 400 Euro

Die generelle Hinzuverdienstgrenze für vorzeitige Altersrenten und volle Erwerbsminderungsrenten in voller Höhe von 350 Euro auf 400 Euro angehoben. Die nur schwer nachvollziehbare Unterscheidung zwischen genereller Hinzuverdienstgrenze bei Renten und Minijobgrenze wurde damit endlich aufgegeben.

- Monatliche Bezugsgröße als Grundlage der Berechnungsformel für individuelle Grenzen

Bei der Berechnung der individuellen Hinzuverdienstgrenzen wird nicht mehr der aktuelle Rentenwert, sondern die monatliche Bezugsgröße herangezogen. Damit ist sichergestellt, dass die Kürzungsfaktoren bei den Rentenanpassungen keinen Einfluss mehr auf die Hinzuverdienstgrenzen haben. Dies wirkt sich in der Regel positiv auf die Höhe der Hinzuverdienstgrenzen aus.

Diese Änderungen stellen einen wichtigen Schritt für mehr Transparenz und Sicherheit bei den Hinzuverdienstregelungen dar. Wenn aber über neue Möglichkeiten für gleitende Übergänge vom Erwerbsleben in den Ruhestand (Stichwort „Altersteilzeit“) diskutiert wird, muss gleichzeitig auch über eine grundlegende Reform der Hinzuverdienstgrenzen nachgedacht werden.

Bei Einzelfragen wenden Sie sich bitte an Ihre SoVD-Beratungsstelle. Die Anschriften der SoVD-Landes- und Kreisverbände erfahren Sie auch auf unserer Internetseite unter [www.sovd.de](http://www.sovd.de).

**Herausgeber:**

**Sozialverband Deutschland**

**Abteilung Sozialpolitik**

**Stralauer Straße 63, 10179 Berlin**

**Telefon: 030-72 62 22-0**

**E-Mail: [contact@sovde.de](mailto:contact@sovde.de)**

**Verfasser: Assessor Ragnar Hoenig**